

# **Diskriminierende Personenkontrolle**

## **Racial Profiling / Ethnic Profiling**

Fachtagung zum Polizeirecht vom 1. Dezember 2016 in  
Bern



Dr. Stefan Blättler  
Kommandant, Kantonspolizei Bern

# Racial profiling in Schweizer Polizeikorps?

## Den Schwarzen kontrollieren

*Der Bund*



**SRF**

Dunkelhäutig und verdächtig

Informationenplat  
humanrights.ch

Ethnisches Profiling: Stellungnahmen der Polizeikorps

**TagesAnzeiger**

Racial Profiling? Das sagen die Polizisten  
Jung, schwarz, verdächtig

«Dunkle Haut darf nicht der Grund für  
Kontrollen sein» **BZ** BERNER ZEITUNG

# Gesetzliche Grundlagen für Personenkontrollen durch die Polizei

- Einer Personenkontrolle wird ein **vager Tatverdacht** vorausgesetzt.
- Art. 215 StPO: Eine Personenkontrolle muss im **Interesse der Aufklärung einer Straftat** erfolgen (gerichtspolizeiliche Massnahme).
- Art. 27 PolG des Kantons Bern: Eine Personenkontrolle erfolgt zur Abwehr einer **Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung** oder zum **Schutz privater Rechte** (sicherheitspolizeiliche Massnahme).



## Forderungen gegenüber der Polizei zur Verhinderung von racial profiling



- Explizite Richtlinien gegen racial profiling, resp. beim Vorgehen von Personenkontrollen.
- Unabhängige Behörden bei der Beurteilung von Beschwerden.
- Erhebung von Fallzahlen zu Polizeikontrollen.

## Allgemeine Vorgaben für Polizisten bei Personenkontrollen (Beispiel Kanton Bern)



- Verhaltenskodex: Verpflichtung, die Interessen des Kantons zu wahren und die Aufgaben gegenüber der Bevölkerung und dem Arbeitgeber rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen.
- Beachtung der Menschenwürde (Art. 9 KV), der Rechtsgleichheit (Art. 10 KV) und der Persönlichkeitsrechte (Art. 12 KV)
- Einhaltung des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV)

# Polizeiinterne Massnahmen zur Verhinderung von racial profiling



- Gute Aus- und Weiterbildung (bspw. Ethik & Menschenrechte, ASPECT)
- Kontakte pflegen mit verschiedenen Beratungsstellen und Bevölkerungsgruppen (gggfon; Dialog, Swiss African Cultural Festival / Football Cup)
- Einsatz von sog. Brückenbauern (Präventionsarbeit)
- Kulturelle Durchmischung innerhalb des Korps
- Personalrechtliche Massnahmen

# Kontrollen bei rechtswidrigem Aufenthalt (Art. 115 AuG)



- AuG stellt den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz unter Strafe (Vergehen).
- Bei Verdacht auf rechtswidrigen Aufenthalt sind Personenkontrollen grundsätzlich zulässig.
- Schweiz verfügt jedoch über heterogene Bevölkerung.
- Überprüfung wegen Verdachts auf rechtswidrigen Aufenthalt kann nicht auf einzelne äusserliche Merkmale beschränkt werden (ansonsten Gefahr von Racial Profiling).
- Abklärungen zum Aufenthaltsstatus erfolgen grundsätzlich nur im Zusammenhang mit anderen Delikten.

# Haltung der Polizei



- Es sind immer die gesamten Umstände zu betrachten:
  - Verhalten
  - Aufenthaltsort
  - Herkunft
  - Sprache
  - Aussehen (Kleidung, Haare, Hautfarbe etc.)
- Die Hautfarbe eines Menschen darf nie das alleinige Kriterium für eine polizeiliche Personenkontrolle sein.
- Gewisse Erkenntnisse über Tätergruppierungen können den Anschein für racial profiling erwecken (bspw. beim Drogenhandel, Einbruchdiebstahl).
- Diskriminierende Personenkontrollen sind kein institutionelles Problem.



# Fragen?

